



BAHN **BKK**

---

**AKTUELL**  
Sozialversicherung 2022

---

# Inhalt

- 4 Krankenversicherungsbeiträge: Paritätische Finanzierung
- 5 Grenzwerte und Rechengrößen
- 8 Umlagesätze Künstlersozialversicherung und Insolvenzgeldversicherung
- 9 Nachweis der Beiträge
- 10 Fälligkeit der Beiträge
- 10 Sachbezugswerte
- 11 Jahresarbeitsentgeltgrenze
- 12 Krankenkassenwahl: Seit 2021 einfacher
- 13 Änderungen im Meldeverfahren
- 14 Elektronisch unterstützte Betriebsprüfung (euBP)
- 14 Unfallversicherungsschutz im Home-Office
- 15 Begleitende Entgeltunterlagen nur noch elektronisch
- 15 Corona-Prämie bis März 2022 verlängert

Diese Broschüre berücksichtigt alle Informationen, die bei Redaktionsschluss bekannt waren.



Liebe BAHN-BKK-Kundin, lieber BAHN-BKK-Kunde,

eine gute Nachricht vorab: Während der durchschnittliche Zusatzbeitrag aller gesetzlichen Krankenkassen Anfang 2021 auf 1,3 % gestiegen ist, bleibt der 2019 gesenkte Zusatzbeitrag der BAHN-BKK im vierten Jahr in Folge stabil, liegt also auch im kommenden Jahr bei 1,2 %.

Ungeachtet dessen warten zum Jahreswechsel eine Vielzahl von Änderungen auf Sie. Beitragssätze, Beitragsbemessungsgrenzen (BBG), Bezugsgrößen und jede Menge anderer Zahlen. Hinzu kommen verschiedene Gesetzesänderungen und andere Neuigkeiten.

Damit Sie sich schnell einen Überblick verschaffen können, haben wir hier das Wichtigste zur Sozialversicherung 2022 zusammengestellt. Alle Beitragssätze und Beiträge gelten für Mitglieder der BAHN-BKK.

Ausführliche Informationen zu sozialversicherungsrechtlichen Themen finden Sie auf unserer Website. Melden Sie sich außerdem für unseren pulspröfi-Newsletter an. So bleiben Sie immer auf dem Laufenden!

 [www.bahn-bkk-geschaeftskunden.de](http://www.bahn-bkk-geschaeftskunden.de)  
 [www.bahn-bkk-geschaeftskunden.de/newsletter](http://www.bahn-bkk-geschaeftskunden.de/newsletter)

Wenn Sie Fragen zu den hier angesprochenen Themen haben oder Unterstützung benötigen, dann wenden Sie sich gerne an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unseres KompetenzCenters Geschäftskunden.

Mit freundlichen Grüßen

*Cornelia Siebert*

Cornelia Siebert

PS:

Haben Sie schon den elektronischen Urlaubsplaner der BAHN-BKK für das Jahr 2022? Er steht jetzt für Sie zum kostenfreien Download bereit.

 [www.bahn-bkk-geschaeftskunden.de/urlaubsplaner](http://www.bahn-bkk-geschaeftskunden.de/urlaubsplaner)



## Krankenversicherungsbeiträge: Paritätische Finanzierung

Der allgemeine (bzw. ermäßigte) Beitrag zur Krankenversicherung (zurzeit 14,6 % bzw. 14,0 %) wird je zur Hälfte durch Arbeitgeber und Arbeitnehmer getragen (paritätische Finanzierung). Das Gleiche gilt für den kassenindividuellen Zusatzbeitrag, der seit Anfang 2019 je zur Hälfte von Arbeitgeber und Arbeitnehmer getragen wird. Eine gute Nachricht in diesem Zusammenhang: Während der durchschnittliche Zusatzbeitrag aller gesetzlichen Krankenkassen bereits zum 01.01.2021 auf 1,3 % gestiegen ist, liegt der Anfang 2019 gesenkte Zusatzbeitrag der BAHN-BKK auch im kommenden Jahr unverändert bei 1,2 %.

**Beitragszuschuss** | Einhergehend mit der beschriebenen paritätischen Finanzierung des Zusatzbeitrags schließt der Arbeitgeberzuschuss für freiwillig in der GKV versicherte Beschäftigte seit Anfang 2020 auch den halben kassenindividuellen Zusatzbeitrag der Krankenkasse mit ein. Abweichend hiervon wird beim Beitragszuschuss, den Arbeitgeber ihren privat krankenversicherten Arbeitnehmern zahlen, der halbe durchschnittliche Zusatzbeitrag der gesetzlichen Krankenversicherung mit einbezogen.

**Maßgebliche Beitragsbemessungsgrundlage** | Als Beitragsbemessungsgrundlage für den Beitragszuschuss für freiwillig/privat krankenversicherte Arbeitnehmer ist das Arbeitsentgelt bis zur Beitragsbemessungsgrenze in der Krankenversicherung zu berücksichtigen (2022: 4.837,50 Euro).

## Grenzwerte und Rechengrößen

### Grenzwerte 2022

#### Beitragsbemessungsgrenzen (Monat)

Kranken- und Pflegeversicherung West /Ost	4.837,50 Euro
Renten- und Arbeitslosenversicherung West	7.050,00 Euro
Renten- und Arbeitslosenversicherung Ost	6.750,00 Euro

#### Bezugsgrößen (Monat)

West	3.290,00 Euro
Ost	3.150,00 Euro

#### Familienversicherung (Monat)

Gesamteinkommen	470,00 Euro
-----------------	-------------

#### Krankengeld (Höchstbetrag)

Allgemein	3.386,25 Euro
Organspender	4.837,50 Euro

#### Mini-Job-Grenze (Monat)

Allgemein	450,00 Euro
-----------	-------------

#### Geringverdienergrenze (Monat)

Entgeltgrenze	325,00 Euro
---------------	-------------

#### Versicherungspflichtgrenze Krankenversicherung (Monatsdurchschnitt)

Allgemein	5.362,50 Euro
Für am 31.12.2002 privat Versicherte	4.837,50 Euro

#### Sachbezugswerte (Monat)

Volle Kost und Wohnung West /Ost	511,00 Euro
----------------------------------	-------------

#### Mindestarbeitsentgelte für Menschen mit Behinderung

Kranken- und Pflegeversicherung West /Ost	658,00 Euro
Rentenversicherung West	2.632,00 Euro
Rentenversicherung Ost	2.520,00 Euro

**Grenzwerte 2022**

<b>Beitragssätze Krankenversicherung</b>	<b>Beitragsgruppe</b>	<b>Beitragssatz</b>	<b>Beitragsanteil</b>	
			<b>Mitglied</b>	<b>Arbeitgeber</b>
<b>Allgemeiner Beitragssatz</b>				
Gesetzlich	1000	14,60 %	7,30 %	7,30 %
Zusatzbeitrag*		1,20 %	0,60 %	0,60 %
<b>Ermäßigter Beitragssatz</b>				
Gesetzlich	3000	14,00 %	7,00 %	7,00 %
Zusatzbeitrag*		1,20 %	0,60 %	0,60 %
<b>Beitragssatz für pflichtversicherte Rentner</b>				
Gesetzlich für die Rente		14,60 %	7,30 %	
Zusatzbeitrag* für die Rente		1,20 %	0,60 %	
Gesetzlich für Versorgungsbezüge und Arbeitseinkommen		14,60 %	7,30 %	
Zusatzbeitrag* für Versorgungsbezüge und Arbeitseinkommen		1,20 %	1,20 %	
<b>Beitragssatz für freiwillig versicherte Rentner</b>				
Gesetzlich für Rente, Versorgungsbezüge, Arbeitseinkommen		14,60 %	7,30 %	
Zusatzbeitrag* für Versorgungsbezüge, Arbeitseinkommen		1,20 %	1,20 %	
Zusatzbeitrag* für Rente		1,20 %	0,60 %	
Gesetzlich für sonstige Einkünfte (z.B. Mieten, Zinsen)		14,00 %	7,00 %	
Zusatzbeitrag* für sonstige Einkünfte (z.B. Mieten, Zinsen)		1,20 %	1,20 %	
<b>Beitragssätze Pflegeversicherung</b>				
Allgemein**	0001	3,05 %	1,525 %	1,525 %
Versicherte ohne Kinder**	0001	3,40 %	1,875 %	1,525 %
<b>Beitragssatz Rentenversicherung</b>				
Allgemein	0100	18,60 %	9,30 %	9,30 %
<b>Beitragssatz Arbeitslosenversicherung</b>				
Allgemein	0010	2,40 %	1,20 %	1,20 %
<b>Umlage- und Erstattungssätze Ausgleichsverfahren</b>				
Entgeltfortzahlung (U1 – allgemein, Erstattungssatz 70 %)		2,70 %		2,70 %
Entgeltfortzahlung (U1 – ermäßigt, Erstattungssatz 50 %)		1,70 %		1,70 %
Mutterschaft (U2, Erstattungssatz 100 %)		0,80 %		0,80 %
<b>Beiträge für Studenten</b>				
Krankenversicherung			85,87 Euro	
Pflegeversicherung allgemein			22,94 Euro	
Pflegeversicherung Versicherte ohne Kinder			24,82 Euro	
<b>Steuerfreie Beitragszuschüsse des Arbeitgebers (höchstens)</b>				
<b>Gesetzliche Krankenversicherung</b>				
Allgemeiner Beitragssatz				382,17 Euro
Ermäßigter Beitragssatz				367,66 Euro
<b>Gesetzliche Pflegeversicherung</b>				
Allgemein				73,77 Euro
Allgemein Bundesland Sachsen **				49,58 Euro

\* Individueller Zusatzbeitrag, der seit dem 1.1.2019 paritätisch finanziert wird

\*\* Abweichende Regelung in Sachsen: Arbeitnehmeranteil allgemein 2,025 %, für Versicherte ohne Kinder 2,375 %, Arbeitgeberanteil immer 1,025 %

## Grenzwerte 2022

### Beiträge für freiwillig versicherte Arbeitnehmer (ohne Rentner)

#### Höchstbeiträge

Allgemeiner Beitragssatz*	764,33 Euro
Pflegeversicherung allgemein	147,54 Euro
Pflegeversicherung Versicherte ohne Kinder	159,64 Euro

#### Anwartschaftsversicherung

BAHN-BKK – Krankenversicherung	51,98 Euro
Pflegeversicherung allgemein	10,03 Euro
Pflegeversicherung Versicherte ohne Kinder	10,86 Euro

\* Für Versicherte mit Anspruch auf Krankengeld von der 7. Woche der Arbeitsunfähigkeit an

## Umlagesätze Künstlersozialversicherung und Insolvenzgeldversicherung

Die Künstlersozialabgabe wird als Umlage der Unternehmen erhoben, die künstlerische und publizistische Leistungen verwerten. Zum Jahreswechsel ist keine Anpassung geplant – die Künstlersozialabgabe liegt somit unverändert bei 4,2 %.

Die Insolvenzgeldumlage dient vorrangig der Finanzierung ausgefallener Entgeltansprüche des Arbeitnehmers im Falle der Insolvenz seines Arbeitgebers. Sie soll im kommenden Jahr von bislang 0,12 % auf 0,09 % sinken.

## Nachweis der Beiträge

Als einheitlicher Zeitpunkt für die Einreichung des Beitragsnachweises gilt der zweite Arbeitstag (fünftletzter Bankarbeitstag, 0.00 Uhr) vor Fälligkeit der Beiträge. Hintergrund ist, dass die BAHN-BKK und die anderen Krankenkassen am kompletten fünftletzten Bankarbeitstag über die Daten aus dem Beitragsnachweis verfügen können müssen. Nur so können die Krankenkassen ihren Verpflichtungen bei der Beitragsabführung gerecht werden.



### Fünftletzter Bankarbeitstag des Monats der Fälligkeit

Monat	Abgabe bis
01	25. Januar
02	22. Februar
03	25. März
04	25. April
05	24. Mai
06	24. Juni
07	25. Juli
08	25. August
09	26. September
10	25. Oktober*
11	24. November
12	23. Dezember

\* Brandenburg, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen: 24.10.2022

**Dauerbeitragsnachweis** | Auf Grund der Veränderungen für das Jahr 2022 sind wir als Ihre Einzugsstelle daran interessiert, dass Ihr Beitragskonto zeitnah mit der richtigen Sollstellung versorgt wird und Ihnen eine unnötige Korrektur der Beiträge erspart bleibt. Bitte aktualisieren Sie deshalb Ihren Dauerbeitragsnachweis für das Jahr 2022.

## Fälligkeit der Beiträge

Die Sozialversicherungsbeiträge sind in voraussichtlicher Höhe der Beitragsschuld spätestens am drittletzten Bankarbeitstag des Monats fällig, in dem die Beschäftigung oder Tätigkeit, mit der das Arbeitsentgelt erzielt wird, ausgeübt worden ist oder als ausgeübt gilt. Ein Restbeitrag wird zum drittletzten Bankarbeitstag des Folgemonats fällig.

<b>Drittletzter Bankarbeitstag des Monats der Fälligkeit</b>	
<b>Monat</b>	<b>Abgabe bis</b>
01	27. Januar
02	24. Februar
03	29. März
04	27. April
05	27. Mai
06	28. Juni
07	27. Juli
08	29. August
09	28. September
10	27. Oktober*
11	28. November
12	28. Dezember

\* Brandenburg, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen: 26.10.2022

## Sachbezugswerte

Verpflegung und freie Unterkunft sind Arbeitsentgelt, dessen Höhe sich nach den Sachbezugswerten richtet.

<b>Sachbezugswerte 2022</b>	
<b>Verpflegung</b>	
Frühstück	56,00 Euro
Mittagessen/Abendessen jeweils	107,00 Euro
Verpflegung gesamt	270,00 Euro
<b>Freie Unterkunft</b>	
Alle Bundesländer	241,00 Euro
<b>Gesamtsachbezugswert monatlich</b>	
Alle Bundesländer	511,00 Euro

## Jahresarbeitsentgeltgrenze

Wie die Beitragsbemessungsgrenze in der Kranken- und Pflegeversicherung wird auch die allgemeine Jahresarbeitsentgeltgrenze (JAE-Grenze) 2022 nicht angehoben, beträgt also weiterhin 64.350,00 Euro. Für am 31.12.2022 privat Krankenversicherte gilt eine ermäßigte JAE-Grenze von 58.050,00 Euro (ebenfalls unverändert). Ein Ausscheiden aus der gesetzlichen Krankenversicherung ist nur dann möglich, wenn auch im Folgejahr vorausschauend betrachtet die dann maßgebliche Versicherungspflichtgrenze überschritten wird.

**Versicherungsfreiheit** | Versicherte, deren regelmäßiges Jahresarbeitsentgelt im Jahr 2021 also die JAE-Grenze von 64.350,00 Euro überstiegen hat und deren regelmäßiges Jahresarbeitsentgelt vorausschauend auch die JAE-Grenze des Jahres 2022 überschreitet (ebenfalls 64.350,00 Euro), scheidet per 31.12.2021 aus der Krankenversicherungspflicht aus. Wird die JAE-Grenze des Kalenderjahres 2022 nicht überschritten, bleibt der Arbeitnehmer weiterhin krankenversicherungspflichtig.



## Krankenkassenwahl: Seit 2021 einfacher

Aufgrund verschiedener Neuerungen ist die Wahl einer neuen Krankenkasse seit dem 1.1.2021 einfacher möglich als zuvor.

**Kürzere Bindungsfrist |** Bei der Krankenkassenwahl gilt seit Anfang 2021 eine Bindungsfrist von nur noch 12 Monaten (bis Ende 2020: 18 Monate). Endet die bisherige Mitgliedschaft kraft Gesetzes, kann der Versicherte seine Krankenkasse ohne Einhaltung der Bindungsfrist wechseln. Das Sonderkündigungsrecht bei Anhebung des kassenindividuellen Zusatzbeitragsatzes bleibt unverändert bestehen.

**Unverändertes Versicherungsverhältnis |** Seit Anfang 2021 teilt das Mitglied seinen Wechselwunsch nur noch der neuen Krankenkasse mit und informiert seinen Arbeitgeber hierüber. Dafür muss nach wie vor eine Mitgliedschaftserklärung ausgefüllt werden. Bei uns geht das mit unserer Online-Mitgliedschaftserklärung auf [www.bahn-bkk.de](http://www.bahn-bkk.de) ganz einfach.

Eine schriftliche Kündigung bei der bisherigen Krankenkasse ist nicht mehr erforderlich. Diese wird von der neuen Krankenkasse über den Kassenwechsel informiert. Die bisherige Krankenkasse bestätigt daraufhin innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Meldung elektronisch das Ende der Mitgliedschaft. Diese Rückmeldung hat die gleiche Funktion wie die bisherige Kündigungsbestätigung.

**Arbeitgeber- oder Statuswechsel |** Endet eine Versicherungspflicht oder -berechtigung kraft Gesetz, braucht das Mitglied nicht kündigen und auch die Bindungsfrist nicht einhalten. Folge hieraus: Bei jedem Arbeitgeber- oder Statuswechsel kann innerhalb von zwei Wochen nach Beginn der Beschäftigung bzw. des Status eine neue Krankenkasse gewählt werden.

**Eigene Kündigung des Mitglieds |** Eine eigene Kündigung des Mitglieds bei der bisherigen Krankenkasse ist nur noch dann erforderlich, wenn das System der gesetzlichen Krankenversicherung verlassen wird, um beispielsweise in die private Krankenversicherung zu wechseln.



## Änderungen im Meldeverfahren

**Elektronische AU-Bescheinigung |** Seit Anfang Oktober übernehmen alle Arztpraxen die Bescheinigungen über eine Arbeitsunfähigkeit elektronisch an die Krankenkassen (Elektronische AU-Bescheinigung – eAU). Somit ist es nicht mehr erforderlich, die AU-Bescheinigung an die Krankenkasse zu schicken. Wichtig: Wer länger als drei Tage arbeitsunfähig ist, muss die AU-Bescheinigung weiter beim Arbeitgeber vorlegen. Hieran ändert sich bis 30.06.2022 nichts, da erst dann alle Arbeitgeber die eAU bei den Krankenkassen elektronisch abrufen können.

**Angaben zur Lohnsteuer bei geringfügig Beschäftigten |** Für geringfügig entlohnte Beschäftigte kann die auf das erzielte Entgelt fällige Lohnsteuer pauschal abgegolten werden. Damit deren korrekte Abführung besser geprüft werden kann, wurden die Entgeltmeldungen für geringfügig entlohnte Beschäftigte (auch in privaten Haushalten) um steuerliche Angaben ergänzt. Ab dem 01.01.2022 sind nun in den Entgeltmeldungen für geringfügig Beschäftigte (Personengruppe 109) im neuen Datenbaustein „Steuerdaten“ die Steuernummer des Arbeitgebers, die Identifikationsnummer des Beschäftigten (Steuer-ID) und ein Kennzeichen zur Art der Besteuerung anzugeben.

**Angaben zum Versicherungsschutz kurzfristig Beschäftigter |** Kurzfristig Beschäftigte sind in allen Zweigen der Sozialversicherung versicherungsfrei. Um sicherzustellen, dass für sie eine Absicherung im Krankheitsfall besteht, haben Arbeitgeber ab dem 01.01.2022 in jeder Anmeldung für einen kurzfristig Beschäftigten anzugeben, ob dieser gesetzlich oder privat krankenversichert bzw. anderweitig im Krankheitsfall abgesichert ist. Zur Umsetzung dieser neuen Meldepflicht wurde im Datensatz „Meldungen“ ein neues Datenfeld „Kennzeichen Krankenversicherung“ aufgenommen.

## Elektronisch unterstützte Betriebsprüfung (euBP)

Bereits seit 2012 ist die „elektronisch unterstützte Betriebsprüfung“ (euBP) ein Serviceangebot der Rentenversicherungsträger für die Durchführung einer Betriebsprüfung. Ziel ist es, den Aufwand einer herkömmlichen Betriebsprüfung für alle Beteiligten zu verringern. Bis Ende 2022 ist die Teilnahme an der euBP freiwillig, ab 2023 dann verpflichtend. Das heißt: Ab diesem Zeitpunkt müssen die für die Prüfung notwendigen Daten elektronisch aus einem systemgeprüften Entgeltabrechnungsprogramm an die Rentenversicherung übermittelt werden.

**Befristete Befreiung auf Antrag möglich** | Auf Antrag des Arbeitgebers kann für Zeiträume bis zum 31.12.2026 auf eine elektronische Übermittlung der gespeicherten Entgeltabrechnungsdaten verzichtet werden. Der Antrag ist vom Arbeitgeber an den Rentenversicherungsträger zu senden, der für die Betriebsprüfung zuständig ist.

## Unfallversicherungsschutz im Home-Office

Mit dem Inkrafttreten des Betriebsrätemodernisierungsgesetzes Mitte Juni 2021 wurde ein erweiterter Unfallversicherungsschutz für Beschäftigte, die mobil arbeiten, eingeführt. Zum Hintergrund: Anders als im Betrieb waren im eigenen Haushalt Wege, um zum Beispiel ein Getränk oder etwas zu essen zu holen oder zur Toilette zu gehen, regelmäßig nicht versichert. Daher bestimmt das Gesetz jetzt, dass bei mobiler Arbeit im selben Umfang Versicherungsschutz besteht, wie bei Ausübung der Tätigkeit auf der Unternehmensstätte.

**Wege zur Kinderbetreuung** | Für Beschäftigte, die im Betrieb arbeiten, galt bereits in der Vergangenheit: Wenn sie auf dem Weg zur Arbeit einen Umweg machen, um ihr Kind zur Kita oder zur Schule zu bringen, sind sie dabei weiterhin versichert. Für Beschäftigte im Homeoffice waren Wege, um Kinder in Betreuung zu geben, dagegen nicht versichert. Das hat sich nun geändert: Bringen Beschäftigte ihr Kind, das mit ihnen in einem gemeinsamen Haushalt lebt, aus dem Homeoffice zu einer externen Betreuung, stehen sie auf dem direkten Hin- und Rückweg unter Versicherungsschutz.

## Begleitende Entgeltunterlagen nur noch elektronisch

Entgeltunterlagen werden heutzutage in der Regel maschinell geführt. Anders verhält es sich dagegen bei den die Entgeltabrechnung begleitenden und erläuternden Unterlagen nach § 8 Abs. 2 Beitragsverfahrensverordnung (BVV); sie liegen noch ganz überwiegend in Papier vor. Dies wird sich ab dem kommenden Jahr ändern. So regelt das 7. SGB IV-Änderungsgesetz, dass bestimmte Entgeltunterlagen (z. B. Unterlagen zur Staatsangehörigkeit, Nachweise der Elterneigenschaft, Immatrikulationsbescheinigungen von Werkstudenten) ab dem 01.01.2022 nur noch elektronisch vorgehalten werden.

**Befristete Möglichkeit zur Befreiung** | Bis Ende 2026 können sich Arbeitgeber auf Antrag beim zuständigen Prüfdienst der Deutschen Rentenversicherung von der Verpflichtung zur elektronischen Führung der begleitenden Entgeltunterlagen befreien lassen.

## Corona-Prämie bis März 2022 verlängert

Arbeitgeber können ihren Arbeitnehmern bis 31.03.2022 aufgrund der Corona-Krise Beihilfen und Unterstützungen bis zu einem Betrag von 1.500,00 Euro sozialversicherungs- und steuerfrei in Form von Zuschüssen und Sachbezügen gewähren. Ursprünglich galt diese Frist nur bis Ende 2020, wurde dann bis zum 30.06.2021 und aktuell bis zum 31.03.2022 verlängert. Die Corona-Prämie darf nicht aus einer Gehaltsumwandlung stammen, sondern muss zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn geleistet werden. Zudem muss erkennbar sein, dass die Prämienzahlung einer Abmilderung der zusätzlichen Belastung durch die Corona-Krise dient. Die Sonderleistung ist ein steuerlicher Freibetrag. Natürlich können Arbeitgeber auch höhere Prämien an ihre Mitarbeiter zahlen. Diese sind im genannten Zeitraum und unter den genannten Voraussetzungen jedoch nur bis zu einer Höhe von 1.500,00 Euro steuerfrei.

**Minijobber** | Durch die Steuerfreiheit zählt die Sonderzahlung nicht zum Arbeitsentgelt. Damit ist die Sonderzahlung beitragsfrei in der Sozialversicherung. Das gilt auch für Minijobber: Die Sonderzahlung gehört nicht zum Verdienst und hat damit keinen Einfluss auf die 450-Euro-Verdienstgrenze.



# Für alle, die mehr von ihrer Krankenkasse erwarten.

Mit unseren EXTRAS, die wir ergänzend zu den gesetzlichen Leistungen anbieten, sind wir genau die richtige Partnerin für unsere Geschäftskunden. Unsere kompetenten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beraten Sie in allen sozialversicherungsrechtlichen Fragestellungen.

## Unser Service für Sie – persönlich, telefonisch, elektronisch

### KompetenzCenter Geschäftskunden

☎ Täglich von 8 bis 20 Uhr unter der **kostenfreien**  
Servicenummer **0800 833 833 3**

☎ 0180 500 900 6

✉ geschaeftskunden@bahn-bkk.de

### Netzwerk Gesundheit

Persönliche Beratung zur Gesundheit in Unternehmen

☎ **Kostenfreie** Servicenummer **0800 327 7587**

✉ netzwerkgesundheit@bahn-bkk.de

### Informationen zur Sozialversicherung

Hier finden Sie wichtige allgemeine Informationen und zusätzlich auch verschiedene elektronische Arbeitshilfen wie Kontoauszug, Urlaubsplaner, Gleitzonenrechner, Gehaltsrechner, Fristenrechner, Umlagerechner

🌐 [www.bahn-bkk-geschäftskunden.de](http://www.bahn-bkk-geschäftskunden.de)

### Newsletter

🌐 [www.bahn-bkk-geschäftskunden.de/newsletter](http://www.bahn-bkk-geschäftskunden.de/newsletter)

### Social Media

🌐 [www.facebook.com/bahn-bkk](http://www.facebook.com/bahn-bkk)

🌐 [www.instagram.com/bahn-bkk](http://www.instagram.com/bahn-bkk)

🌐 [www.youtube.com/user/BAHNBKK1](http://www.youtube.com/user/BAHNBKK1)

🌐 [www.xing.com/companies/bahn-bkk](http://www.xing.com/companies/bahn-bkk)

**BAHNBKK**